



Verein für Leibesübungen e.V.

gegr. 1908

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen e. V." (abgekürzt: VfL Endersbach).

Er hat seinen Sitz in Weinstadt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen (V. R. 217). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des VfL Endersbach. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Gesamtjugendversammlung beschlossen wird. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen sind nicht statthaft. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Er erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände an. Zur Ausübung einzelner Sportarten werden einzelne Abteilungen gebildet. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern über 18 Jahren
2. Jugendmitgliedern
 - 2.1 Jugendliche von 14 – 18 Jahren
 - 2.2 Schüler, Schülerinnen und Kinder bis zu 14 Jahren
3. Ehrenmitgliedern



Verein für Leibesübungen e.V.

gegr. 1908

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich zu Zweck und Aufgaben des Vereins bekennt.

Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen, Körperschaften und Vereinen erworben werden (außerordentliche Mitglieder). Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch besondere Vereinbarung zwischen Vorstand und dem außerordentlichen Mitglied festgelegt.

Der Vereinsausschuss kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Verein muss ein schriftlicher Antrag über den Abteilungsleiter beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss, dessen Beschluss nicht anfechtbar ist. Der Vereinsausschuss ist nicht verpflichtet, Gründe für eine Ablehnung der Mitgliedschaft anzugeben.

Mit der Aufnahme in den Verein werden Satzung und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, verbindlich anerkannt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

Für die Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle bis spätestens 30. 11. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Das Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags, der Umlagen und Gebühren bis Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem der Austritt erfolgt. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses.



Verein für Leibesübungen e.V.

gegr. 1908

Ausschließungsgründe können sein:

- a. Zahlungsrückstand bei Beitrag, Umlagen und Gebühren von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Mahnung.
- b. grober Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder die Vereinskameradschaft.
- c. wiederholtes Widersetzen gegen Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane.
- d. unehrenhaftes Betragen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben.

Vor der Beschlussfassung ist der Abteilungsleiter des betroffenen Mitglieds zu hören. Für einen Ausschluss nach b), c) oder d) ist ein schriftlicher Antrag von mindesten 5 Mitgliedern erforderlich. Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss-Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von vier Wochen gegen den Beschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung

geltend machen, zu der er einzuladen und vor Beschlussfassung zu hören ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschluss-Beschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung oder die Beitragsordnung

nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge, Umlagen und Sonderleistungen festsetzen. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Sie beschließt ebenso über die Beitragsordnung, in der neben der Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren die Zahlungsweise verbindlich geregelt ist.

§ 7 Zusatzbeiträge der Abteilungen

Für die Berechtigung, aktiv Einrichtungen und Anlagen des Vereins in einzelnen Abteilungen in Anspruch zu nehmen oder wenn die Durchführung des Sportbetriebes sowie die Schaffung und Unterhaltung von Anlagen dies erfordern, können die Abteilungen zusätzliche Beiträge,



Verein für Leibesübungen e.V.

gegr. 1908

Gebühren, Umlagen oder Sonderleistungen festlegen. Diese müssen auf der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Vereinsausschuss genehmigt werden. Kostenpflichtige Sportkurse oder Kurse, an denen auch Nichtmitglieder teilnehmen dürfen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen und unter Beachtung der Haus- und Platzordnung Leibesübungen treiben.

Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben aktives Wahlrecht und ab 18 Jahren passives Wahlrecht in allen Organen des Vereins, sofern die Satzung oder die Ordnungen nichts anderes vorschreiben.

Fühlt sich ein Mitglied durch Beschlüsse der Vereinsorgane oder durch Tun oder Unterlassen eines Mitglieds benachteiligt oder in seinen Rechten beschränkt, so steht ihm die sofortige Beschwerde zu.

Diese Beschwerde ist beim Vereinsausschuss schriftlich einzureichen, der darüber bei der nächstfolgenden Ausschusssitzung beschließt. Beschwerden über Beschlüsse des Vereinsausschusses sind schriftlich über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten, die auf ihrer nächsten Versammlung darüber befindet.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand



Verein für Leibesübungen e.V.

gegr. 1908

Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahrs durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Weinstadt und schriftliche Einladung an die außerhalb der Weinstadt wohnenden Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einberufen. Zwischen Einladung und Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, Finanzreferenten, Rechnungsprüfers, Pressereferenten, techn. Leiters, Jugendleiters und der Abteilungsleiter.
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereinsausschusses.
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - d) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen, Zusatzbeiträge und Sonderleistungen und Beschließungen der Beitragsordnung (gem. §6).
 - e) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
 - g) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes, Pressereferenten, techn. Leiters, Jugendleiters der Rechnungsprüfer und Beisitzer.
Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Tritt ein Mitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied kommissarisch einsetzen.
 - h) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendsprechers.
 - i) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vereinsausschusses .



Verein für Leibesübungen e.V.

gegr. 1908

- j) Entscheidung über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses.
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins. Diese Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
 - l) Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der
4. Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingehen.
 5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies vom Vereinsausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder oder von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründe beantragt wird. Für die Berufung der Versammlung gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 2.
 6. Die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom 1. Vorsitzenden und Pressereferenten zu unterzeichnen ist.
 7. Für die weiteren Formalitäten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 12 Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der Pressereferent
- c) der Technische Leiter
- d) der Vereinsjugendleiter
- e) die Abteilungsleiter
- f) der Vereinsjugendsprecher
- g) zwei Beisitzer

Im Verhinderungsfall haben die jeweiligen Stellvertreter Sitz und Stimme im Ausschuss. Der Geschäftsführer, Sachverständige und andere Mitglieder können beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.



Verein für Leibesübungen e.V.

gegr. 1908

1. Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in der Führung der laufenden Geschäfte. Die Vereinsausschusssitzungen werden, so oft es die Geschäftslage erfordert, vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Tagen und Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vereinsausschuss hat außer den an anderen Stellen der Satzung festgelegten insbesondere noch folgende Aufgabe:
 - a. Beratung des Haushaltsplanes
 - b. Beschließung von außerordentlichen Aufgaben außerhalb des Haushaltsplanes, sofern dies im Sinne und Zweck des Vereins unbedingt erforderlich ist, insgesamt bis zu einer Höhe von 1/3 des Haushaltsplanes
 - c. Beschließung über Gründe oder Auflösung von Abteilungen
 - d. Genehmigung von Anstellung bezahlter Kräfte und deren Entschädigung
 - e. Beschließung über die Ordnungen des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes besagt
 - f. Koordinierung des gesamten Sportbetriebes und von Veranstaltungen
 - g. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen
 - h. Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben

§ 13 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Finanzreferent
2. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seiner Unterstützung und zur Durchführung bestimmter Arbeiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Er kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Vereinsmitglieder heranziehen.



Verein für Leibesübungen e.V.

gegr. 1908

4. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt, einberufen und geleitet.
5. Der Vorstand hat seine Beschlüsse schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und dem Vereinsausschuss bekannt zu geben.
6. Der Finanzreferent ist für das Rechnungswesen des Vereins zuständig. Er besorgt die Einziehung der Beiträge, Gebühren und Umlagen, verwaltet die Kasse und leistet die Zahlungen. Einzelheiten sind in der Finanzordnung geregelt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, sofern dies im Sinn und zum Zweck des Vereins erforderlich ist, im laufenden Geschäftsjahr Verbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplanes in Höhe von 5% im Einzelfall und von insgesamt 10% des Haushaltsplanes einzugehen. Er ist verpflichtet, den Vereinsausschuss in der nächsten Sitzung darüber zu informieren und die Ausgaben zu begründen.

§ 14 Pressereferent

Dem Pressereferenten obliegt die Abfassung der Niederschriften der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Pressereferenten zu unterzeichnen. Er ist für das Pressewesen und die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

§ 15 Technischer Leiter

Er überwacht und koordiniert den Sportbetrieb und die Sportstättenbelegung für den gesamten Verein. Ihm obliegt die Leitung bei gemeinsamen örtlichen und auswärtigen sportlichen Veranstaltungen des Vereins. Er hat in sportlichen Fragen ein Einspruchsrecht, das nur mit Entscheidung durch den Vereinsausschuss bzw. die Mitgliederversammlung entkräftigt werden kann.

§ 16 Vereinsjugendleiter

Der Vereinsjugendleiter koordiniert die gesamte Kinder- und Jugendarbeit in den Abteilungen sowohl in sportlicher als auch in geselliger Hinsicht mit dem Ziel, auch gemeinsame Kinder- und Jugendveranstaltungen durchzuführen. Er wacht über die Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der Vereinsjugendleiter wird von der Gesamtjugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung des Verein bestätigt.



Verein für Leibesübungen e.V.

gegr. 1908

§ 17 Vereinsjugendsprecher

Der Vereinsjugendsprecher nimmt im Vereinsausschuss die Interessen der dem Verein angehörenden Jugendlichen wahr. Der Vereinsjugendsprecher wird nach der Jugendordnung des Vereins gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Belange der Kinder und Jugendlichen werden in der Jugendordnung festgelegt. Der Vereinsjugendsprecher darf nicht älter als 21 Jahre sein.

§ 18 Beisitzer

Beisitzer sind Mitglieder des Vereins mit Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, jährlich mindestens einmal die Kasse des Vereins auf eine ordnungsgemäße Kassenführung hin zu überprüfen. Sie stellen fest, ob alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig vollzogen, sowie die erforderlichen Belege vorhanden sind und die Kassenvorgänge der Satzung entsprechen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Fortschreibung des Vereinsvermögens. Darüber hinaus prüfen sie die wirtschaftliche Verwendung der Einnahmen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den prüfenden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird dem Vorsitzenden bekannt gegeben. Der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.
4. Die Rechnungsprüfer können nur gemeinsam tätig werden. Sie sind berechtigt, Einblick in alle Unterlagen zu verlangen, die sich auf finanzielle Vorgänge auswirken können.

§ 20 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Vorsitzender der einzelnen Abteilungen ist der Abteilungsleiter. Ihm steht der nach den jeweiligen Bedürfnissen zu bildende Abteilungsausschuss bei. Abteilungsleiter und Abteilungsausschuss werden von der Abteilungsversammlung für eine Amtszeit entsprechend der des Vorstandes und



Verein für Leibesübungen e.V.

gegr. 1908

des Vereinsausschusses gewählt. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Vereinsorgane und die Kassenführung sind entsprechend anzuwenden.

3. Die Abteilung hat im Rahmen des § 22 die Disziplinargewalt gegenüber ihren Abteilungsangehörigen. Sie wird vom Abteilungsausschuss im Rahmen des Sportbetriebs ggf. vom Übungsleiter ausgeübt.
4. Die Abteilungsleiter erhalten Handlungsvollmacht für das jeweilige Geschäftsjahr im Rahmen des Abteilungshaushaltsplanes, sofern dieser vom Vorstand genehmigt wurde. Abteilungsleiter dürfen für den Verein keine Dauerschuldverhältnisse eingehen.
5. Einer Abteilung kann nur angehören, wer Mitglied des Vereins ist. Ausnahmen sind zulässig, wenn
 - a. zur Durchführung einer Sportart eine Sportspielgemeinschaft gebildet
 - b. wurde, an der Mitglieder anderer Sportvereine teilnehmen dürfen,
 - c. eine Sportart von Organen gefördert wird, die eine Teilnahmemöglichkeit von Nichtmitgliedern vorschreiben.
 - d. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern muss vom Vereinsausschuss genehmigt werden.
 - e. Die Nichtmitglieder nutzen die Einrichtungen der Abteilung nach den Bestimmungen der jeweiligen Abteilungsordnung. Sie sind nicht Mitglied des Vereins und haben keine Rechte an den Verein.
 - f. Für ein Nichtmitglied, das ein Amt im Abteilungsausschuss oder besondere Aufgaben übernimmt, sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins bindend.
5. Der Abteilungsleiter kann nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss Mitglieder zur Ausübung einer bestimmten Sportart an einen anderen Sportverein oder eine Sportgemeinschaft delegieren.
6. Der Vereinsvorstand hat das Recht, die Kassen- und Vermögensverzeichnisse der Abteilungen zu prüfen oder durch die Rechnungsprüfer des Vereins prüfen zu lassen.

§ 21 Ehrungen

Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, die vom Vereinsausschuss beschlossen wird.



Verein für Leibesübungen e.V.

gegr. 1908

§ 22 Strafen

Gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung und Ordnungen, gegen Beschlüsse oder Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, können vom Vereinsausschuss folgende Strafen ausgesprochen werden:

1. mündliche Verwarnung
2. schriftliche Verwarnung
3. Ausschluss vom Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis zu 6 Monaten
4. Ausschluss aus dem Verein (in § 5 geregelt)

Die Strafe ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Bestrafte hat das Recht, innerhalb 14 Tagen über den Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung bzw. beim Vereinsausschuss einzulegen. Das entsprechende Organ entscheidet in seiner nächsten Sitzung endgültig.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Weinstadt oder deren Rechtsnachfolger zu übertragen, die das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden darf. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die Stadt Weinstadt soll das Vereinsvermögen, Teile desselben oder einzelne Anlagen, unmittelbar auf bisherige Vereinsabteilungen übertragen, soweit diese sie seither genutzt haben, wenn diese Abteilungen als Einzelvereine die Nachfolge des Gesamtvereins antreten und die Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung gewährleisten.

§ 24 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Beitrags-, Jugend-, Geschäfts-, Finanz- und Ehrenordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung und die Jugendordnung von



Verein für Leibesübungen e.V.

gegr. 1908

der Gesamtjugendversammlung beschlossen. Über die übrigen Ordnungen beschließt der Vereinsausschuss.

§ 25 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist das Amtsgericht Waiblingen zuständig.